

DER LANDARBEITER



ORGAN DES TIROLER LAND- UND FORSTARBEITERBUNDES

MIT DEN MITTEILUNGEN DER LANDARBEITERKAMMER TIROL

Ausgabe 5 - 2020 - 74. Jahrgang



Foto: Elisabeth Fitsch

**Neue Kollektiv-
verträge**

Seiten 3-4

**Ehrenobmann
Franz Egger -
75 Jahre**

Seiten 6-7

**Ferialarbeiter
und Pflicht-
praktikanten**

Seiten 11-12

**Besuch im
Botanischen
Garten**

Seiten 15-18

Landarbeiterkammer-Briefwahl 2020

Meinung aktuell

Landessekretär
Dr. Günter Mösl



Es geht um die Interessen
der Beschäftigten

’ ’

Alle sechs Jahre haben die Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer in der Land- und Forstwirtschaft die Möglichkeit, demokratisch mitzubestimmen, wie sich die Vollversammlung der Landarbeiterkammer, sozusagen das Arbeitnehmer-Parlament, zusammensetzt. Sie wählen ihre Vertreter und im Frühjahr 2021 ist es wieder so weit.

Die Landarbeiterkammerwahlen sind wichtiger denn je, denn die Zukunftsaussichten aufgrund der

Coronakrise sind ungewiss.

Es ist durchaus vorstellbar, dass unser Land in eine längerfristige Wirtschaftsrezession fällt und der Druck auf Arbeitnehmerrechte und soziale Errungenschaft steigt.

Gerade in schwierigen Zeiten braucht es ein klares Zeichen mit einer hohen Wahlbeteiligung. Nur eine starke Landarbeiterkammer kann sich gegenüber Politik und Wirtschaft für die Interessen der Arbeitnehmer starkmachen.

Landarbeiterehrungen 2020



188 Dienstnehmer mit langdauernder Dienstzeit in der heimischen Land- und Forstwirtschaft werden im Rahmen der Landarbeiterehrung 2020 ausgezeichnet.

Für die Überreichung der Ehrengaben (Treueprämien, Diplome, Anstecknadeln) an die Jubilare sind vier Ehrungsfeiern vorgesehen, für die folgende Termine fixiert wurden:

Bezirk Lienz

10. Oktober 2020 in Lienz

Bezirke Kufstein und Kitzbühel

17. Oktober 2020 in Hopfgarten i.Br.

Bezirke Imst, Landeck und Reutte

24. Oktober 2020 in Imst

Bezirke Innsbruck-Stadt, Innsbruck-Land und Schwaz

31. Oktober 2020 in Innsbruck



Foto: MR-Tirol

Höhere Löhne für Arbeiter beim MR-Service Tirol ab 1. Mai 2020

Die aufgrund der Coronakrise erst am 6. Mai 2020 abgehaltenen Kollektivvertragsverhandlungen für Mitarbeiter der MR-Service Tirol reg.Gen.m.b.H. erbrachten eine Einigung bei der Festsetzung neuer Löhne und Lehrlingsentschädigungen.

Die Dienstgebervertreter waren mit Bezirkskammerobmann Bgm. ÖkR Rudolf Köll, ÖkR Josef Schirmer, Rechtsreferentin Mag.^a Nicole Haas von der Landwirtschaftskammer Tirol und Mag. Hannes Ziegler vom Maschinenring vertreten.

Auf Dienstnehmerseite waren Vizepräsident WM Pepi Stock, Landessekretär Kammerdirektor Dr. Günter Mösl und Rechtsreferent Mag. Johannes Schwaighofer bei den Verhandlungen zugegen.

Die Verhandlungsergebnisse stellen sich wie folgt dar:

1. Erhöhung der im Anhang des Kollektivvertrages im Sinne der Lohnordnung I und der Lohnordnung II angeführten Bruttostundenlohnsätze jeweils um 2,30 %, kaufmännisch gerundet auf volle Euro-Cent-Beträge.

2. Anhebung der im Anhang des Kollektivvertrages im Sinne der Lohnordnung I angeführten Lehrlingsentschädigungen um jeweils 2,30 %, kaufmännisch gerundet auf volle Euro-Beträge.

3. Streichung des § 3 Abs. 3, wonach als Normalarbeitszeit die Zeit von 5.00 Uhr früh bis 19.00 Uhr abends gilt.

4. Änderung des § 6 Abs. 3 mit folgendem Wortlaut:

Für Arbeiten während der Nachtruhezeit gebührt von 19.00 Uhr bis 22.00 Uhr kein Zuschlag, wobei der Überstundenzuschlag gem. Abs. 2 davon unberührt bleibt und von 22.00 Uhr bis 5.00 Uhr ein Zuschlag von 100 % oder ein Freizeitausgleich im Verhältnis 1:2.

5. Errichtung einer Arbeitsgruppe bestehend aus Dienstgeber- und Dienstnehmervertretern, die sich bis zur nächsten Kollektivvertragsverhandlung mit den kollektivvertraglichen Arbeitszeitbestimmungen sowie Kündigungsbestimmungen des Dienstverhältnisses befassen soll. Die Termine der Arbeitsgruppe werden auf Initiative der Dienstgebervertreter vereinbart.

6. Inkrafttreten/Laufzeit: 1. Mai 2020/12 Monate.



Einigung beim Berufsjäger-Kollektivvertrag

Bei der diesjährigen Verhandlung für den Abschluss eines neuen Kollektivvertrages für die Berufsjäger Tirols konnten sich die Kollektivvertragsparteien auf eine Gehaltserhöhung im Ausmaß von 2,20 % aufgerundet auf volle Euro-Beträge einigen.

Die Lehrlingsentschädigungen werden ebenfalls um 2,20 % aufgerundet auf volle Euro-Beträge erhöht.

Ein wichtiges Thema bei den Verhandlungen stellte der mittlerweile für die Jagdausübung erlaubte Schallreduktor dar.

Der Schalldämpfer zur Jagdausübung ist eine wichtige Maßnahme zum Schutz der Gesundheit der Berufsjäger, da ohnehin schon eine Vielzahl unter der Berufserkrankung Lärmschwerhörigkeit leiden.

Die Dienstnehmervertreter forderten daher eine kollektivvertragliche Bestimmung, derzufolge die Anschaffungs- und Umbaukosten für den Schalldämpfer vom Dienstgeber zu bezahlen sind.

Die Vertreter der Dienstgeber, insbesondere Landesjägermeister Anton Larcher, zeigten großes

Verständnis für dieses Anliegen und man einigte sich darauf, die Patronenvergütung von derzeit EUR 7,50 auf EUR 12,00 als zusätzliche Abgeltung für die dringend empfohlene Verwendung eines Schallreduktors zu erhöhen.

Auf Dienstgeberseite waren bei den Verhandlungen ÖkR Rudolf Köll, Kammerrat ÖkR Josef Schirmer, Mag.^a Nicole Haas von der Land-

wirtschaftskammer Tirol, Landesjägermeister DI (FH) Anton Larcher und der Geschäftsstellenleiter Mag. Martin Schwärzler vertreten.

Die Dienstnehmerseite war durch Vizepräsident WM Pepi Stock, Ersatzkammerrat BJ Hansjörg Ragg, Mag. Johannes Schwaighofer von der Rechtsabteilung der Landarbeiterkammer und Kammerdirektor Dr. Günter Mösl vertreten.

Die Verhandlungsergebnisse:

1. Erhöhung der kollektivvertraglichen Gehaltsansätze gemäß den Gehaltsbestimmungen I und II um 2,20 %, aufgerundet auf volle Euro-Beträge;
2. Anhebung der Lehrlingsentschädigungen der Gehaltsbestimmungen I und II um 2,20 %, aufgerundet auf volle Euro-Beträge;
3. Anhebung der
 - a) Dienstaufwandsentschädigung (§ 10 Abs. 6) und
 - b) der Kostenersätze für die Hundeführung (§ 12 Abs. 1) um jeweils 2,20 %, aufgerundet auf volle Euro-Beträge;
4. Anhebung der Patronenvergütung gem. § 12 Abs. 3 von derzeit EUR 7,50 auf EUR 12,00 als zusätzliche Abgeltung für die dringend empfohlene Verwendung eines Schallreduktors. Dementsprechend wird § 12 Abs. 3 zweiter Satz wie folgt abgeändert:

Für die im Auftrag des Dienstgebers vom Dienstnehmer (Lehrling) durchgeführten Abschüsse von Schalenwild gebührt dem Dienstnehmer (Lehrling) eine Gesamtvergütung in der Höhe von Euro 12,00 je Stück Schalenwild für verwendete Patronen und die Anschaffung und Adaptierung des Schallreduktors.

5. Inkrafttreten/Laufzeit: 1. April 2020/12 Monate.



Foto: TJV

Abschluss des Berufsjägerlehrganges 2020

Vier neue Berufsjäger in Tirol

Vom 7. Jänner bis zum 26. März 2020 war der heurige Berufsjägerlehrgang in der FAST Rotholz geplant. Ein kleiner Virus namens Covid19 verursachte jedoch zwei Wochen vor dem Lehrgangabschluss ein abruptes Ende. So fand die letzte gemeinsame Lehreinheit am Freitag, den 13. März statt. Danach hieß es „daheim bleiben und Abstand halten“.

Die Ausbildung zum Berufsjäger umfasst drei Lehrjahre in einem anerkannten Lehrbetrieb. Im dritten Lehrjahr erfolgt als Vorbereitung zur Lehrabschlussprüfung ein Lehrgang. Es nahmen heuer 8 Berufsjägerlehrlinge daran teil, davon lernten zwei in Tirol, drei in Salzburg, zwei in Oberösterreich und einer in Niederösterreich. Der Tiroler Jägerverband

führte den Lehrgang für Berufsjäger in der landwirtschaftlichen Landeslehranstalt Rotholz unter der inhaltlichen und organisatorischen Leitung von WM Pepi Stock im gesetzlich vorgeschriebenen Umfang von mindestens 3 Monaten durch.

In insgesamt 295 Unterrichtseinheiten wurde der umfangreiche Lehrstoff in einem dicht gestrafften Stundenplan mit 40 Wochenstunden vermittelt. Ergänzt wurden die schulischen Unterrichtsstunden noch mit 87 Praxisstunden im Freien.

Die Wissensvermittlung erfolgt in verschiedenen Fächern wie Wildkunde, Text- und Datenverarbeitung, Menschenführung, Waffenkunde, Pflanzenkunde, Mathematik, Wildkrankheiten,

Hundewesen, Berufskunde, Arbeits- und Sozialrecht, Betriebswirtschaft, Buchführung, Jagdgeschichte, Jagdbetriebslehre, Wildökologie, Abschussplan, Jagtrecht sowie Öffentlichkeitsarbeit und Jagdpädagogik.

In den Praxisstunden geht es um Folgendes: u.a. Fährtenlegung und Ausarbeitung einer Fährte für Jagdhunde, Lawinenkunde, Bergrettung, Zahnschliffe, Wildbretverarbeitung und Wildbretvermarktung, Besichtigungen der Firma Swarovski und eines Fischzuchtbetriebes, Unfallverhütung im Jagdbetrieb, Besichtigung von verschiedenen Rot- und Rehwildfütterungen, Biotopgestaltung, Trophäenpräparation, Durchführung von aktiver Lebensraumsgestaltung, Umgang mit Medien sowie Praxisunterricht in Jagdpä-

dagogik mit der Volksschule Eben am Achensee.

Leider konnten einige Praxisstunden, bedingt durch den „Lockdown“, in diesem Jahr nicht mehr abgehalten werden und konnte auch die geplante Zeugnisverteilung und Abschlussfeier des Berufsjägerkurses am 28. März 2020 aufgrund der Ausgangsbeschränkungen nicht stattfinden.

Trotz der vorzeitigen Beendigung des Berufsjägerlehrganges ist es in einem gemeinsamen Kraftakt sowie unter Einhaltung der Coronaschutzmaßnahmen in der 19. und 20. Kalenderwoche gelungen, die Tiroler Lehrlinge in den Räumlichkeiten des Tiroler Jägerverbandes intensiv auf die Berufsjägerprüfung vorzubereiten. Der

Lehrstoff wurde wiederholt und ausstehende Prüfungen nachgeholt. Die Berufsjägerprüfung für Tirol konnte somit am 18. Mai 2020 in den Räumlichkeiten der Geschäftsstelle des Tiroler Jägerverbandes abgehalten werden.

Vier Lehrlinge traten zur Berufsjägerprüfung an, Johann Schwaiger aus Fieberbrunn, Rudolf Schaber aus Scheffau, Markus Lengauer aus Brandenberg und Basilius Ebenhöch aus Telfs. Meiringer Stefan aus Vöcklabruck musste die Ergänzungsprüfung im Jagdrecht ablegen. Alle Kandidaten konnten die Prüfung erfolgreich bestehen.

Bei der im kleinen Rahmen abgehaltenen Abschlussfeier gratulierte LJM Anton Larcher in Anwesenheit des Vorsitzenden der

Prüfungskommission MMMag. Dr. Richard Bartl vom Amt der Tiroler Landesregierung, Dr. Günter Mösl und Mag. Johannes Schwaighofer von der Landarbeiterkammer und Geschäftsführer Mag. Martin Schwärzler den neuen Berufsjägern zur erfolgreichen Prüfung und überreichte ihnen das Abschlusszeugnis.

In seinen Abschlussworten bedankte sich Kursleiter WM Pepi Stock bei den übrigen Mitgliedern der Prüfungskommission WM Martin Hosp und WM Robert Prem sowie beim Tiroler Jägerverband für die Durchführung des BJ-Kurses und bei der Landarbeiterkammer für die Prüfungs geschenke. Stock appellierte an die neuen Berufsjäger, sich für den Berufsstand und die Jagd in Tirol einzusetzen.

Ehrenobmann Franz Egger – 75 Jahre



Am 28. Mai feierte der Ehrenobmann des Tiroler Land- und Forstarbeiterbundes seinen 75. Geburtstag. Franz Egger hat, immer mit dem Blick nach vorne, unzählige Stunden für die gute

Sache aufgewendet, ohne dass es ihm je darum gegangen wäre, besonders im Rampenlicht zu stehen.

Geboren im Jahr 1945 besuchte er

nach der Volks- und Hauptschule die landwirtschaftliche Berufsschule in St. Johann. Auf dem elterlichen Hof, als Landarbeiter bei verschiedenen Bauern, am Gutsbetrieb der LLA Weitau so-

wie als Sägewerksarbeiter wurde ihm das praktische Rüstzeug für seine späteren Tätigkeiten vermittelt.

Im Jahr 1991 absolvierte er den Waldaufseherkurs in Rotholz und war anschließend als Gemeindewaldaufseher in seiner Heimatgemeinde St. Johann in Tirol bis zu seiner Pensionierung im Jahr 2008 beschäftigt.

Trotz seines anstrengenden und verantwortungsvollen Berufes, konnte und wollte sich Franz den vielen sonstigen Berufungen, sei es in seiner Gemeinde als Jungbauernobmann, als Gemeinderat oder im Pfarrkirchenrat, nicht entziehen.

Zudem wirkte Franz unter anderem sehr positiv als Ortsvertrauensmann des Tiroler Land- und Forstarbeiterbundes in seiner Heimatgemeinde, als Bezirkskammerrat der Bezirkslandwirtschaftskammer Kitzbühel, als Landeskammerrat, als Landesobmann-Stellvertreter und Landesobmann im Tiroler Land- und Forstarbeiterbund und letztlich als Obmann bzw. erster Präsident der Landarbeiterkammer Tirol mit.

Auch dem Österreichischen Land- und Forstarbeiterbund und dem Österreichischen Landarbeiterkammertag gehörte der Jubilar in erfolgreicher Arbeit jahrelang an. Besonderes Augenmerk schenkte Franz Egger aber seinem Berufsstand der Waldaufseher, deren Vereinigung er lange Jahre als Vorstandsmitglied bzw. als Landesobmann angehörte.

Für seinen großen Einsatz wurde ihm der Ehrenring des Tiroler Land- und Forstarbeiterbundes



Ehrenringverleihung 2007

sowie das Goldene Ehrenzeichen der Landwirtschaftskammer Tirol verliehen. Die Leistungen von Franz wurden auch seitens des Landes Tirol mit der Verdienstmedaille und dem Verdienstkreuz gewürdigt.

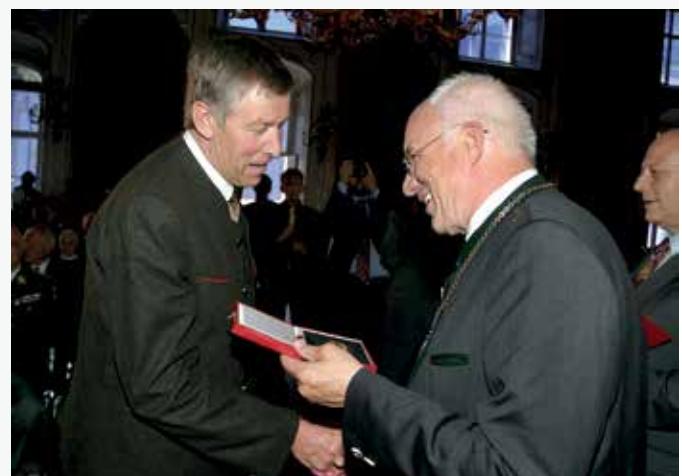
Eine wichtige Stütze für Franz war und ist seine Familie und er konnte mit seiner Frau Gertrud und seinen drei Söhnen und zahlreichen Enkelkindern im Jahr 2019 die Goldene Hochzeit feiern.

Wenn bei Franz Egger im Herbst der Bart stehen blieb und dieser immer länger wurde, wusste man, die „Anklöpfelerzeit“ ist bald da. Mit diesem „Anklöpfeln“ brachte Franz mit seinen Gesangskollegen in der vorweihnachtlichen Zeit viel Freude in die Familien seiner Heimatgemeinde.

Trotz der Corona-zeit ließen es sich Landesobmann Präsident Andreas Gleirscher und

Kamerdirektor Dr. Günter Mösl nicht nehmen, Franz in St. Johann einen Besuch abzustatten und ihm persönlich zu gratulieren. Bei Kaffee und Kuchen und einem Glas Wein wurde über alte Zeiten, aber auch über die derzeitigen Herausforderungen gesprochen. Dabei hat sich gezeigt, dass unserem Ehrenobmann nach wie vor sehr viel am Wohlergehen der land- und forstwirtschaftlichen Dienstnehmer in Tirol liegt.

Wir wünschen dem Jubilar viel Glück und Gesundheit zu seinem Geburtstag und noch ein langes und gesundes Beisammensein mit seiner Familie.



Vollversammlung der Landarbeiterkammer

Am 15. Mai 2020 hielt die Landarbeiterkammer Tirol ihre Vollversammlung ab. Aufgrund der Corona-krise konnte die Vollversammlung nicht wie gewohnt außerhalb von Innsbruck stattfinden, so trafen sich die Kammerätinnen und Kammerräte im großen Bauernbundsaal in Innsbruck. Schutzmasken, Sicherheitsabstände und Desinfektionsmittel waren die ständigen Begleiter einer von tiefgreifenden Be-richten geprägten Sitzung.

Am Vormittag fand in den selben Räumlichkeiten bereits eine Vorstandssitzung statt, bei der wichtige Themen behandelt und Beschlüsse gefasst wurden. Pünktlich um 13.30 Uhr konnte Präsident Gleirscher sodann alle Kammerätinnen und Kammerräte der Vollversammlung begrüßen, wobei seitens der Aufsichtsbehörde vom Amt der Tiroler Landesregierung Mag. Gerhard Wagenhofer anwesend war. Natürlich war neben der Jahresrechnung 2019 die Coronakrise und all die damit verbundenen Auswirkungen auf die heimische Land- und Forstwirtschaft das Hauptthema.

Den Anfang machte Präsident Andreas Gleirscher, der in seinem Bericht die vergangenen Monate Revue passieren ließ, wo innerhalb weniger Wochen hunderttausende Menschen ihren Arbeitsplatz verloren haben und sich nach wie vor mehr als eine Million Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer in der Kurzarbeit befinden. Präsident Gleirscher merkte dazu an, dass es für die Kurzarbeit notwendig war, während der Coronakrise zwei- bis dreimal pro Woche im Kammeramt in Innsbruck zu sein, was in Anbetracht der äußeren Umstände ein eigenartiges Gefühl war. Dennoch ging es schlussendlich dabei um die Erhaltung von hunderten Arbeitsplätzen und deren Fortbestehen im land- und forstwirtschaftlichen Bereich.

Präsident Gleirscher hat sich im Rahmen der Vollversammlung ausdrücklich bei den Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des TLFAB und der Landarbeiterkammer, die in den letzten Wochen für ratsuchende Kammermitglieder erreichbar waren und ihre Arbeit sowohl im Homeoffice, als auch teilweise im Büro erledigt haben, herzlich bedankt.

Der Dank von Präsident Gleirscher galt aber auch den Funktionärinnen und Funktionären in den Betrieben, den Betriebsräten und allen, die dazu beigetragen haben, dass Dienstnehmer trotz der Krise nicht gekündigt wurden, Kurzarbeitsvereinbarungen abgeschlossen werden konnten oder sonstige Möglichkeiten genutzt wurden, um Arbeitsplätze zu sichern und die land- und forstwirtschaftliche Produktion aufrecht zu erhalten.

Nach intensiven Diskussionen zu dieser Thematik konnte Kammerdirektor Dr. Mösl in einem eigenen Tagesordnungspunkt einen positiven Jahresabschluss präsentieren und auch der Vorsitzende des Kontrollausschusses berichtete darüber, dass die vorliegende Jahresrechnung rechnerisch und sachlich in Ordnung ist. Über eine entsprechende Empfehlung des Kontrollausschusses wurde der Rechnungsabschluss 2019 einstimmig von der Vollversammlung der Landarbeiterkammer beschlossen.

Thema der Vollversammlung waren auch die bevorstehenden Landarbeiterkammerwahlen, die gemeinsam mit der Landwirtschaftskammer voraussichtlich Ende März 2021 stattfinden werden.

Nachdem alle Tagesordnungspunkte abgearbeitet wurden, bedankte sich Präsident Gleirscher herzlich für die Mitarbeit, die rege Diskussion und die Teilnahme an der Vollversammlung trotz der ungünstigen äußeren Umstände

„Ich hoffe, dass sich die Coronasituation insofern verbessert, dass die nächsten Veranstaltungen wie geplant abgehalten werden können und im Sommer die von vielen schon sehnlichst erwartete Normalität im Alltags- und Berufsleben zurückkehrt“,

so Präsident Gleirscher abschließend.



Sommerurlaub im Ausland - kann ich eine Reise kostenlos stornieren?

Die Reisebranche für Auslandsreisen steht nach wie vor still und die Bundesregierung ruft alle Österreicherinnen und Österreicher dazu auf, diesen Sommer den Urlaub im Inland zu verbringen. Was passiert aber, wenn man den ersehnten Familienurlaub in die Türkei bereits vor der Coronakrise gebucht und eine Anzahlung geleistet hat?

Grundsätzlich ist dazu festzuhalten, dass beinahe alle Länder der Welt vom Corona-Virus (oder SARS-CoV-2) betroffen sind. Die Situation ändert sich laufend und die Österreichische Bundesregierung lockert schrittweise die restriktiven Maßnahmen.

Das gilt für Pauschalreisen

Im Fall einer Pauschalreise, bei der Anfahrt und Hotel inkludiert ist, kann man kostenlos vom Vertrag zurücktreten, sofern sich das Reiseziel im Gefahrengebiet befindet und eine ausdrückliche Reisewarnung des Außenministeriums vorliegt. Ein kostenloser Rücktritt ist außerdem dann möglich, wenn man in das Land aufgrund eines Einreisestopps nicht einreisen darf, der Flug-

hafen geschlossen ist oder nicht angeflogen wird. Die Reise muss außerdem "zeitnah" bevorstehen. Beginnt sie erst in einigen Wochen, besteht derzeit kein Anspruch auf kostenloses Storno.

Wenn diese Punkte zutreffen und seriöse Medienberichte auf eine Unzumutbarkeit der Reise schließen lassen, sollte man unverzüglich den Reiseveranstalter kontaktieren und auch die geleistete Anzahlung muss zurückbezahlt werden.

Das gilt für Individualreisen

Wenn bei einer Individualreise Verkehrsmittel und Unterkunft selbst und direkt gebucht wurden, wird es mit dem Storno schwieriger. Fluglinien, Busreiseanbieter, Eisenbahnen und Hotels verzichten auf Stornokosten nur dann, wenn sie selbst die Leistungen nicht erbringen können oder der Zielort von Behörden gesperrt wurde.

Trotzdem sollten Individualreisende versuchen, mit den Anbietern Kontakt aufzunehmen, um einen kostenlosen Rücktritt zu erreichen. Eventuell gelingt eine

einvernehmliche Lösung, wie etwa ein Wertgutschein, eine Umbuchung auf einen späteren Zeitpunkt oder Ähnliches.

Stornieren oder abwarten?

Ist ein kostenloser Rücktritt von einer Pauschalreise aus irgend einem Grund nicht möglich oder wird dieser vom Veranstalter nicht akzeptiert, könnte man die Reise auch stornieren. Dabei fallen allerdings Stornogebühren an, deren Höhe sich nach den Stornobedingungen im Vertrag und dem Zeitpunkt der Stornierung richtet. Je näher die Reise rückt, desto teurer wird es. Reisende sollten daher gegebenenfalls die Vertragsbedingungen des Reiseveranstalters prüfen.

Bei Stornogebühren gibt es gestaffelte Tarife der Veranstalter. Bis 30 Tage vor Beginn der Reise liegen diese in der Regel bei 20 bis 30 Prozent. Kurz vor Reisebeginn können die Stornokosten bis zu 90 Prozent betragen. Sollte sich die Gefahrensituation bis kurz vor Reiseantritt verschlimmern, dann können die Betroffenen jedoch auch auf einen kostenlosen Reiserücktritt bestehen.

FÖRDERUNGEN DER LAK

Landarbeiter-Eigenheimbau

Zinsloses Darlehen:

abhängig von Mitteln und Gesamtbaukosten
- max. € 20.000,00

Zinsloses Darlehen für energiesparende und umweltfreundliche Maßnahmen:

Einbau Biomasseheizanlagen, Wärmepumpe usw.
- max. € 5.000,00

Zuschuss:

- Betrag abhängig von Berufsbild, Einkommens- und Familiensituation zw. **€ 3.000,00 und € 7.500,00 + € 1.100,00 Erhöhungsbetrag pro Kind**

Land- und Forstarbeiterhilfswerk

Lernbeihilfen:

Einmalige, nicht rückzahlbare Beihilfe für Kammerzugehörige und deren Kinder pro Schuljahr (ab 9. Schulstufe) bzw. Kursbesuch

- Betrag abhängig von Schulstufe bzw. Kurs bis max. € 280,00

Darlehen:

Zinsloses Darlehen für Wohnraumbeschaffung, Infrastrukturmaßnahmen, Kreditrückzahlung usw.

- max. € 5.000,00

Nach Abzahlung neuerliche Antragstellung möglich.

Beihilfen:

Einmalzahlung bei besonderen Notständen (Todesfall, schwere Erkrankung, Zahntippelung, etc.)

- Fallbezogene Höhe in Abhängigkeit der Aufwendungen

Führerscheinbeihilfen:

Einmalige, nicht rückzahlbare Beihilfe für die Absolvierung des Führerscheins der Klasse „B“ - Auto ausschließlich an Kammerzugehörige

- € 100,00

Treueprämien

Bei einer anrechenbaren, ununterbrochenen Dienstzeit, bei ein und demselben Dienstgeber bzw. Betrieb von **10 Jahren**:

- € 75,00

Bei einer anrechenbaren Dienstzeit von **25 Jahren**:

- € 175,00

Bei einer anrechenbaren Dienstzeit von **35 Jahren**:

- € 275,00

Bei einer anrechenbaren Dienstzeit von **45 Jahren**:

- € 450,00

Zinslose Darlehen als Finanzierungshilfe



Landarbeiterkammerzugehörige DienstnehmerInnen haben die Möglichkeit, über die Landarbeiterkammer Tirol unverzinsliche Darlehen für energiesparende, umweltfreundliche Maßnahmen bis zu € 5.000,00 bzw. für Errichtung, Erwerb oder Sanierung von Eigenheimen bis zu € 20.000,00 zu beantragen.

Die Antragstellung kann persönlich, telefonisch oder per E-Mail in kürzester Zeit über die Förderungsabteilung erfolgen.

Erfahrungsgemäß konnte festgestellt werden, dass vermehrt auf zinslose Darlehen verzichtet wurde. Es kursiert die Meinung, dass ein verzinstes Darlehen durch die Hausbank keinen so großen finanziellen Schaden verursacht, um ein weiteres Darlehen zu beantragen. Somit wäre eine Aufnahme eines zinslosen LKF-Darlehens nur mit einem Mehraufwand verbunden und hätte sonst keine Vorteile.

In der folgenden Erläuterung möchte die Landarbeiterkammer Tirol diese Meinung widerlegen und Ihnen vor Augen führen, welchen Unterschied ein verzinstes bzw. ein zinsloses Darlehen mit sich bringt.

	Verzinstes Darlehen einer Hausbank	Zinsloses Darlehen der LAK Tirol
Nettokreditbetrag	€ 25.000,00	€ 25.000,00
Sollzinssatz	2,50 %	0,00 %
Laufzeit	120 Monate	120 Monate
Bearbeitungsgebühr	€ 500,00	€ 0,00
Monatliche Tilgungsrate	€ 235,00	€ 208,33
Gesamtbetrag	€ 28.700,00	€ 25.000,00

Aus der Aufstellung ist deutlich zu entnehmen, dass eine Verzinsung der Darlehenssumme mit einem derzeit niedrigen Zinssatz von 2,5% über eine Laufzeit von 10 Jahren eine wesentliche Erhöhung des Endkapitals ergibt.

Hierbei ist noch hinzuzufügen, dass ein Zinssatz von 2,5% sich natürlich während der Darlehenslaufzeit ändern kann.

Das zinsenlose LKF-Darlehen bietet hier die beste Lösung um kostengünstig Fremdkapital in die Finanzierung von Bauvorhaben zu investieren.

Gerne können Sie in der Förderungsabteilung der Landarbeiterkammer Tirol einen Termin vereinbaren, um genauere Informationen zu erhalten bzw. um eine genaue Berechnung Ihres gewünschten LKF-Darlehens durchzuführen.



Ferialarbeiter und Pflichtpraktikanten



Foto: LFA

Schüler und Studenten bessern in den Ferien und den vorlesungsfreien Zeiten gerne ihr Budget auf, sammeln dabei Erfahrungen und knüpfen Kontakte für das Berufsleben.

Ob es sich dabei um ein Pflichtpraktikum oder eine Ferialarbeit handelt, wird im Folgenden näher erläutert.

Ferialarbeiter

Unter Ferialarbeitern bzw. Ferialangestellten versteht man Schüler und Studenten, die im Rahmen eines klassischen Dienstverhältnisses in persönlicher und wirtschaftlicher Abhängigkeit gegen Entgelt (persönliche Arbeitspflicht, Weisungsgebundenheit, Kontrollunterworfenheit,

organisatorische Eingliederung in den Betrieb, Arbeit mit Betriebsmitteln des Dienstgebers etc.) beschäftigt werden. Demnach gebührt diesen jedenfalls auch Entgelt laut dem jeweiligen Kollektivvertrag inklusive allfälliger Sonderzahlungen.

Die Beitragsabrechnung erfolgt je nach Tätigkeit in der Beschäf-

tigtengruppe Arbeiter bzw. Angestellter, bei einer geringfügigen Beschäftigung ist die Beschäftigengruppe geringfügiger Arbeiter bzw. geringfügiger Angestellter anzuwenden. Je nach Höhe des Entgeltes tritt eine Voll- und Arbeitslosenversicherung oder als geringfügig beschäftigter Dienstnehmer eine Teilversicherung in der Unfallversicherung ein. Eine Vollversicherung liegt vor, wenn die Bezüge die Geringfügigkeitsgrenze übersteigen (2020: monatlich € 460,66)

Bei einer länger als einen Monat dauernden Beschäftigung sind zudem Beiträge zur Betrieblichen Vorsorge (BV-Beiträge) abzuführen. Werden Ferialarbeiter bzw. Ferialangestellte innerhalb von zwölf Monaten im selben Betrieb wieder tätig, fällt der BV-Beitrag ab dem ersten Tag an.

Pflichtpraktikanten

Bei Schülern und Studenten, die weder in persönlicher noch wirtschaftlicher Abhängigkeit gegen Entgelt tätig werden, kann es sich um Pflichtpraktikanten handeln. Bei diesen gilt es zu beachten, dass sozialversicherungsrechtlich keine Merkmale eines Dienstverhältnisses vorliegen. Pflichtpraktikanten sind Schüler und Studenten, die eine im Rahmen des Lehrplanes bzw. der Studienordnung vorgeschriebene oder übliche praktische Tätigkeit verrichten, in deren Mittelpunkt der Lern- und Ausbildungszweck steht. Dabei ist ein Nachweis zu erbringen, dass es sich auch um die entsprechende Fachrichtung handelt.

Für Pflichtpraktikanten besteht Unfallversicherungsschutz, weil

diese während ihrer schulischen oder universitären Ausbildung der gesetzlichen Schüler- bzw. Studentenunfallversicherung nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz (ASVG) unterliegen.

Den Dienstgeber trifft in diesem Fall keine Meldeverpflichtung. Die Beiträge für die Unfallversicherung werden von der Allgemeinen Unfallversicherungsanstalt (AUVA) aus Mitteln des Familienlastenausgleichsfonds finanziert. Arbeitsrechtliche Ansprüche auf Entgelt laut Kollektivvertrag, Urlaub usw. bestehen nicht. BV-Beiträge sind nicht zu entrichten.

Pflichtpraktikanten mit Taschengeld

Wenn Pflichtpraktikanten aber vom Dienstgeber als Anerkennung für die durchgeführten Arbeiten ein freiwilliges Taschengeld bekommen, unterliegen diese als unselbstständig Beschäftigte der Lohnsteuerpflicht. Daher ist eine Anmeldung als Dienstnehmer vorzunehmen. Dies gilt auch dann, wenn auf Grund zu geringer Beiträge die Lohnsteuergrenze nicht erreicht wird.

Es entsteht, je nach Höhe des Taschengeldes, eine Vollversicherung oder eine geringfügige Beschäftigung. In diesen Fällen sind bei der Beitragsabrechnung die gleichen Beschäftigengruppen wie bei Ferialarbeitern und -angestellten zu verwenden. Dauert die Beschäftigung eines Pflichtprak-

tikanten mit Taschengeld länger als einen Monat, sind BV-Beiträge abzuführen.

Sonderfälle

Pflichtpraktika im Hotel- und Gastgewerbe sowie in der Land- und Forstwirtschaft begründen grundsätzlich immer ein klassisches Dienstverhältnis.

Es besteht Anspruch auf ein Entgelt in der Höhe der jeweils geltenden kollektivvertraglichen Bestimmungen.

Die aktuellen Praktikantenentschädigungen laut Kollektivvertrag für die Landarbeiter Tirols stellen sich wie folgt dar:

Praktikanten von Universitäten € 679,00

Praktikanten von höheren Lehranstalten

1. Pflichtpraktikum € 424,00
2. Pflichtpraktikum € 555,00

Praktikanten von landwirtschaftlichen Fachschulen

€ 424,00

Sonstige Praktikanten € 555,00

Für das 1. Pflichtpraktikum (Heimpraktikum) im Ausmaß von drei Wochen gemäß Landwirtschaftlicher Lehrplanverordnung gebührt keine Praktikantenentschädigung und besteht kein Anspruch auf Taschengeld oder Sachbezug.





Körperliche Schwerarbeit bei Ausübung mehrerer Tätigkeiten

Landarbeiterkammer bemüht den OGH

Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in der Land- und Forstwirtschaft leisten berufstypisch besonders oft körperlich schwere Arbeit. Diese wird gegebenenfalls in Form der Schwerarbeitspension mit dem frühesten Stichtag und den geringsten Abschlägen, verglichen mit anderen vorzeitigen Alterspensionen auch sozialversicherungsrechtlich honoriert.

Kurz zusammengefasst haben Männer und Frauen (alle Jahrgänge ab 1964 und jünger) bereits ab Vollendung des 60. Lebensjahres einen Anspruch auf eine vorzeitige Alterspension, wenn 540 Versicherungsmonate in der Pensionsversicherung vorliegen und in den letzten 20 Jahren vor dem Stichtag wenigstens zehn Jahre, also 120 Versicherungsmonate als Schwerarbeitsmonate geleistet wurden.

Ein Schwerarbeitsmonat liegt u.a. dann vor, wenn im betreffenden Monat an wenigstens 15 Tagen körperliche Schwerarbeit geleistet wurde. Laut Schwerarbeitsverordnung müssen für körperliche Schwerarbeit bei einer achtstündigen Arbeitszeit von Männern wenigstens 2000 und von Frauen zumindest 1400 Arbeitskilokalorien verbraucht werden.

Zur Erleichterung in der Praxis besteht eine Liste mit typischen Berufen, welche die genannten Kaloriengrenzen in der Regel erfüllen. Diese Liste ist zwar nicht verbindlich, führt aber zusammen mit einigermaßen ordentlich aus gefüllten Bestätigungen durch die Arbeitgeber dazu, dass nicht in jedem Fall eine Klage auf Feststellung von Schwerarbeitszeiten erhoben werden muss.

In den letzten Jahren ergingen bereits einige höchstgerichtliche Entscheidungen zur Thematik der Schwerarbeit. So hielt der OGH fest, dass die Angabe von acht Stunden lediglich einen Richtwert darstelle und Versicherte auch durch nachgewiesene längere tägliche Arbeitszeiten den notwendigen Kalorienwert erreichen dürfen. Des Weiteren geht aus der Judikatur auch hervor, dass der maßgebliche Kalorienwert auch durch Ausübung mehrerer Tätigkeiten erreicht werden darf. Konkret gemeint ist, dass ein Versicherter an einem Arbeitstag mehrere Erwerbstätigkeiten hintereinander ausübt. Dabei spielt es keine Rolle, ob unselbständige oder selbständige Erwerbstätigkeiten vorliegen. So kann etwa auch eine unselbständige Beschäftigung zusammen mit einer Selbständigen, wie etwa eine

Nebenerwerbslandwirtschaft in Summe zur körperlichen Schwerarbeit führen. Damit die jeweilige Tätigkeit aber zählt, muss jedenfalls Vollversicherungspflicht vorliegen. Das heißt, die Geringfügigkeitsgrenze muss übertroffen werden oder am Beispiel der Landwirtschaft, dass der Einheitswert über EUR 1.500,- liegt.

Die Landarbeiterkammer vertritt gegenwärtig einen Gemeindewaldauftseher, der lange genug auch eine Landwirtschaft im Nebenerwerb führte. Bedauerlicherweise wurde das Auskunftsblatt der SVS vom Betroffenen unvollständig und damit unrichtig ausgefüllt, was zur Abweisung der Schwerarbeitszeiten durch die zuständige PVA führte. Eine Klage unsererseits beim Landesgericht Innsbruck war daher notwendig.

Im Verfahren konnte nachgewiesen werden, dass er als vollbeschäftiger Gemeindewaldauftseher an regelmäßig fünf Tagen in der Woche und auch an jedem dieser Tage morgens und abends landwirtschaftlich tätig war, in Summe nie weniger als 12,15 Arbeitsstunden.

Bei der Ermittlung der Kilokalorien durch den Sachverständigen wurden beide Tätigkeiten bezogen auf die vier Jahreszeiten im Durchschnitt betrachtet. Der Sachverständige errechnete pro Arbeitsstunde einen Kalorienverbrauch von 164,9 (Winter) bis 247,3 (Sommer) beim Waldauftseher und 213,3 (Frühjahr) bis 227,7 (Herbst) beim Landwirt. Keine der beiden Tätigkeiten führt für sich allein genommen auch nur an einem einzigen Arbeitstag in zehn Jahren zum Überschreiten

der 2000 Kilokaloriengrenze, jedoch wird auch in der ungünstigsten Kombination und zwar im Winter der Grenzwert gerade noch überschritten, wenn man beide Tätigkeiten zusammenzählen würde. Das Erstgericht wie auch das Berufungsgericht lehnten eine Zusammenrechnung allerdings ab. Sie beriefen sich auf die diesbezüglich jüngste OGH Entscheidung aus dem Jahr 2018, welche die grundsätzlich mögliche Zusammenrechnung entscheidend einschränkt.

Diese Entscheidung aus dem Jahr 2018 handelt von einem Bäcker, der auch als Taxifahrer und Lebensmittelhändler am selben Arbeitstag tätig war. Als Bäcker erreichte der dortige Kläger den maßgeblichen Grenzwert von 2000 Arbeitskilokalorien gerade so nicht, jedoch bei Zählung der Tätigkeit als Taxifahrer und selbständiger Lebensmittelhändler sehr wohl. Der OGH urteilte aber, dass zwei oder mehr Tätigkeiten nur dann zusammengezählt werden dürfen, wenn jede für sich körperliche Schwerarbeit darstellt. Es sei zusammengefasst nämlich nicht Absicht des Gesetzgebers gewesen, wenn Versicherte durch Ausübung einer selbständigen Tätigkeit durch gewillkürte Ausweitung ihrer täglichen Arbeitszeit mithilfe einer viel leichteren Tätigkeit – wie Taxifahrer oder Lebensmittelhändler – den Grenzwert überschreiten und so in den Genuss der Schwerarbeitspension kommen, die für derartige leichte Tätigkeiten grundsätzlich nicht offensteht.

Freilich wurde diese Entscheidung unter Juristen kontroversiell diskutiert, insbesondere da der OGH nicht konkret aussprach,

was er unter schwerer körperlicher Arbeit „jeweils für sich genommen“ genau meint. Ein überwiegender Teil und auch die PVA vertreten die Ansicht, dass eine Tätigkeit nur dann körperlich schwer ist, wenn sie beim achtstündigen Arbeitstag zum Überschreiten des maßgeblichen Kalorienwerts führt. Am Beispiel eines Mannes müsste der notwendige Kalorienwert pro Stunde damit über 250 liegen, damit die jeweilige Tätigkeit für sich genommen körperlich schwer ist und mit einer weiteren schweren Tätigkeit zusammengezählt werden darf.

Im Falle unseres Klägers scheiden bei dieser Herangehensweise aber beide Tätigkeiten aus, da weder als Landwirt noch als Gemeindewaldauftseher beim fiktiven achtstündigen Arbeitstag 2000 Arbeitskilokalorien erreicht werden. Dagegen richtete sich auch unsere Revision an den OGH: Ins Treffen führten wir, dass der maßgebliche Grenzwert gerade auch durch Ausweitung der täglichen Arbeitszeit erreicht werden darf und der achtstündige Arbeitstag lediglich einen Richtwert darstellt. Was aber bei Ausübung lediglich einer Tätigkeit gilt, darf auch bei Vorliegen mehrerer Tätigkeiten nicht weniger gelten. Daraus folgt, dass bei der Prüfung ob eine Tätigkeit für sich genommen körperlich schwer ist nicht auf einen fiktiven achtstündigen, sondern auf den konkreten vom Kläger nachgewiesenen Arbeitstag abgestellt wird. Würde unser Kläger nämlich seine 12,15 Arbeitsstunden pro Tag fiktiv entweder nur als Landwirt oder Gemeindewaldauftseher ausüben, so würde der maßgebliche Grenzwert in jedem Monat übertroffen

werden. Da bei gemischter Ausübung beider Tätigkeiten, egal in welcher Konstellation, aber kein niedrigerer Kalorienwert in Summe herauskommen kann, als beim Extremfall der alleinigen Ausübung nur der leichteren Tätigkeit, müssen beide Tätigkeiten für sich genommen körperlich

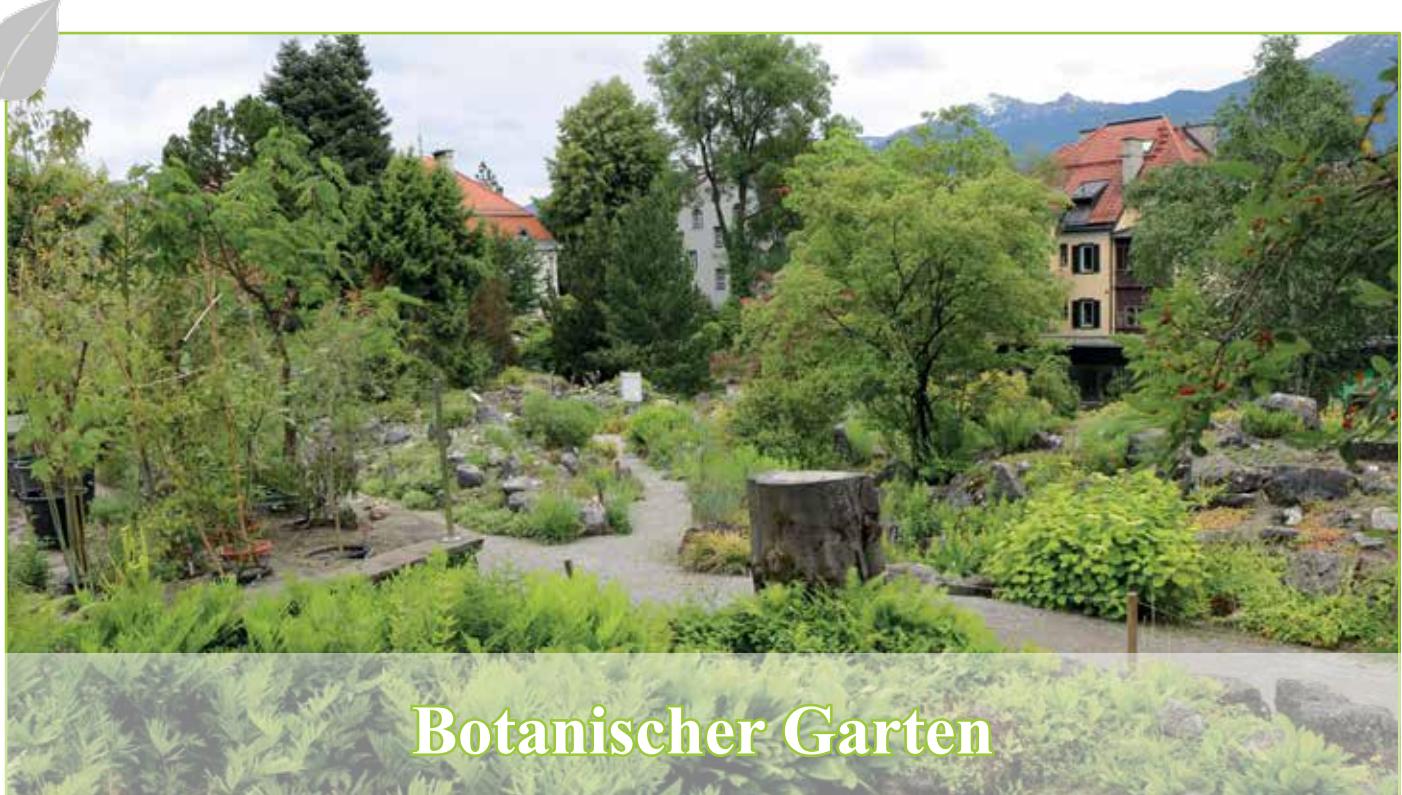
schwer sein, so unsere Argumentation abschließend.

Selbstverständlich warten wir gespannt auf die Entscheidung des Obersten Gerichtshofes und hoffen nicht nur für unseren Kläger auf einen positiven Ausgang. Die begehrte Entscheidung könnte

eine Grundsatzfrage bei der Feststellung von Schwerarbeitszeiten beantworten und ist daher von erheblicher rechtlicher Bedeutung.

Wir werden über den Ausgang informieren.

Mag. Johannes Schwaighofer



Botanischer Garten

Ein Musterbeispiel für gelebte Inklusion

Auch während der Corona-Krise wurde im Botanischen Garten des Institutes für Botanik der Universität Innsbruck fleißig gearbeitet. Derzeit sind 19 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, vom Lehrling über FacharbeiterInnen, den Gärtnermeister bis zur Leiterin des Botanischen Gartens, Frau DI Maria Holoubek damit beschäftigt, die Gewächshäuser und die Parkanlage in der Sternwartestraße im Stadtteil Hötting und den Alpengarten am Patscherkofel zu betreuen. Auf einer Fläche von ca. zwei Hektar beherbergt der Botanische Garten über 7.000 Pflanzenarten und wird speziell

die öffentlich und frei zugängliche Parkanlage von vielen Besucherinnen und Besuchern sehr gerne als Naherholungsgebiet genutzt.

Geschichte

Johann Nepomuk von Leichar-ting, Professor für Naturgeschichte, setzte sich im Jahr 1792 zusammen mit dem Hofapotheke Franz-Xaver-Schöpfer für die Errichtung eines Botanischen Gartens ein, der schließlich 1793 auf dem Gelände des aufgehobenen Jesuitenkollegiums, der heutigen theologischen Fakultät, gegrün-

det wurde. Während der Auflösung der Universität von 1809 bis 1826 wurde der Botanische Garten schwer in Mitleidenschaft gezogen und erlebte erst ab 1860 unter Anton Kerner von Marilaun einen Aufschwung. Damals wurde das erste Glashaus errichtet, das auch zahlreiche Tropenpflanzen beherbergte. Vorbild für andere Botanische Gärten wurde die weltweit erste Alpenpflanzenanlage mit über 800 Pflanzenarten. Da der Botanische Garten bei der alten Universität in der Innenstadt nicht erweiterbar war, wurde er von 1909 bis 1910 an seinen jetzigen Standort nach Hötting

verlegt. Der Grund wurde vom Astronomieprofessor Egon von Oppolzer erworben, der dort eine private Sternwarte errichtet hatte. 1929 wurde mit der Errichtung des Alpengartens am Patscherkofel begonnen, der 1935 eröffnet wurde und einen der höchstgelegenen Gärten Europas darstellt.

Reise durch den Garten

Die Fläche der Gewächshäuser beträgt 752 m², wo bei gleichbleibenden Temperaturen viele tropische Pflanzenarten gedeihen. Zu den Attraktionen in den Glashäusern zählen neben zahlreichen Bromelien, Farnen und Orchideen, vor allem tropische Nutzpflanzen, wie Kaffee, Kakao, Baumwolle, Papaya, Mango, Zuckerrohr oder Pfeffer.



In einem der Glashäuser wachsen rund 650 verschiedenen Kakteenarten sowie sukkulente Gewächsen aus Südafrika, Südamerika und den Kanarischen Inseln. Das 2002 fertiggestellte Alpinhaus dient der Kultivierung heikler und seltener Gebirgspflanzen aus aller Welt, die sich dem Tieflagenklima nicht ohne weiteres anpassen können. Das Fundament des Alpinhauses liegt rund ein Meter

unter der Erdoberfläche, was eine geringere Abkühlung im Winter und eine langsamere Erwärmung im Sommer zur Folge hat.



Ein großer Teil des Botanischen Gartens wird vom Park mit dem Arboretum eingenommen, das hauptsächlich Bäume und Sträucher aus den gemäßigten Klimazonen der Nordhalbkugel zeigt. Der Duft- und Tastgarten im zentralen Bereich des Parks wurde 1999 eröffnet und bietet insbesondere sehbehinderten Besucherinnen und Besuchern die Möglichkeit, Pflanzen mit dem Geruchs- und Tastsinn zu erfahren. Entlang eines rollstuhlgeeigneten Rundweges befinden sich 65 cm hohe Beete mit ausgewählten Pflanzen.

Das Alpinum beherbergt auf einer Fläche von mehr als 2.000 m² Pflanzen aus allen großen Gebirgen der Erde mit Ausnahme der Tropen. Es ist geografisch und geologisch gegliedert und umfasst vier mit Bachläufen verbundene Teiche. Der Schaugarten „Systemgarten“ wurde 2018 neu angelegt und zeigt zahlreiche systematisch nach Pflanzenfamilien angeordnete Einzelpflanzen.



Eine absolute Besonderheit bildet der Alpengarten am Patscherkofel. Die günstige Lage direkt an der Waldgrenze ermöglicht es, natürlich vorkommende Pflanzengemeinschaften, wie die Zwergstrauchheide, Hochwald- und Hochstaudenflur, interessierten BesucherInnen anhand eines beschilderten Rundwanderweges näher zu bringen und damit zum Nachdenken anzuregen.

Wissenschaft und Bildung im Botanischen Garten und der Grünen Schule

Der Botanische Garten ist eine zentrale Einrichtung der Fakultät für Biologie der Universität Innsbruck und als solche vielfältig in Forschung und Lehre eingebunden. Zahlreiche Forschungsprojekte sind dabei auf die Kulturländer und die gärtnerische Expertise angewiesen. Den Anforderungen entsprechend werden Pflanzen für die Forschung angezogen und kultiviert und stehen dann den wissenschaftlichen MitarbeiterInnen und Studierenden für Untersuchungen und Forschungsprojekte zur Verfügung.



Ein wesentlicher Grundstein für den allgemeinen Bildungsauftrag des Botanischen Gartens bildet die im Jahr 2000 gegründete „Grüne Schule“. Im Rahmen dieses Projektes besuchen jährlich ca. 3.000 Schülerinnen und Schüler die Gartenanlage in der Sternwartestraße. Für VolksschülerIn-



nen bis zu MaturantInnen ist der Botanische Garten somit ein außerschulischer, interaktiver Lernort, um unterschiedliche Themen zu vertiefen.

Musterbeispiel für Inklusion

Inklusion bedeutet vielfältige individuelle Chancen zu bieten und Perspektiven zu eröffnen. Inklusion führt zu gleichberechtigter Teilhabe am Arbeitsmarkt, wofür es vor allem Betriebe braucht, die Menschen mit Behinderungen und Einschränkungen beschäftigen oder ausbilden.

Der Botanische Garten hat im Dezember 2019 bereits zum zweiten Mal das Gütesiegel „Wir sind inklusiv“ für weitere drei Jahre vom Sozialministeriumservice Landesstelle Tirol verliehen bekommen. Anfang des Jahres wurde darüber im TV und Radio berichtet. „Ich werde sehr oft von Leuten auf den Beitrag in der Fernsehsendung Tirol Heute angesprochen“, sagt Daniel Glatz nicht ganz ohne Stolz.

„Der Botanische Garten beschäftigt seit ca. 20 Jahren Menschen mit Behinderungen und Einschränkungen und möchte gerade jungen Menschen eine Möglichkeit geben, entweder eine Lehre mit verlängerter Lehrzeit oder eine Teilqualifikation abzuschlie-

ßen“, betont DI Maria Holoubek. Bis dato wurden in diesem Bereich fünf Lehrlinge ausgebildet bzw. befinden sich noch in Ausbildung. Derzeit sind vier MitarbeiterInnen mit dem Status begünstigt behinderter Menschen fixer Teil des Gartenteams. Laut DI Holoubek übersteigt die Nachfrage an Ausbildungsplätzen für behinderte Personen das Angebot. Die Universitätsleitung genehmigt jedoch im Botanischen Garten jedes Jahr eine solche Lehrstelle anzubieten.



„Wenn von insgesamt 19 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die hochqualifizierte Arbeiten verrichten, aktuell sechs Menschen mit Beeinträchtigungen beschäftigt werden, stellt dies für alle Beteiligten eine sicherlich große aber bewältigbare Herausforderung dar. Es ist wichtig, die Stärken und Schwächen eines jeden Einzelnen beurteilen zu können, damit eine für beide Seiten gewinnbringende Situation entsteht. Ein nachhaltiger Erfolg hat sich vor allem dadurch eingestellt, dass jeder / jede InklusionsmitarbeiterIn eine fixe Ansprechperson

im Betrieb hat, die im tagtäglichen Arbeitsleben unterstützend zu Seite steht“, so die Leiterin des Botanischen Gartens.

Daniel und Josef im Gespräch



Daniel Glatz ist 31 Jahre alt, lebt und arbeitet in der elterlichen Landwirtschaft in Haiming und fährt jeden Tag mit den öffentlichen Verkehrsmitteln zur Arbeit nach Innsbruck. In seiner Schulzeit beim Aufbauwerk der Jugend hat sich sein Interesse für die Gärtnerei geweckt und konnte er im Jahr 2013 eine dreijährige Lehre in Teilqualifikation für die Bereiche Technik, Glashaus und Pflanzen erfolgreich abschließen. Nach seiner Lehrzeit wurde Daniel in den Personalstand des Botanischen Gartens übernommen und er ist 20 Stunden pro Woche für viele Arbeitsbereiche zuständig. Besonders gerne bedient er den Rasenmäher oder arbeitet im Alpengarten am Patscherkofel. Arbeiten wie das Töpfewaschen oder Unkrautjäten zählten zwar nicht zu seinen Lieblingsbeschäfti-

tigungen, sind aber trotzdem in einem Gartenbaubetrieb zu erleben, betont Daniel. Ein großer Wunsch von Daniel für die Zukunft ist es, die Schafherde in seiner elterlichen Landwirtschaft züchterisch zu vergrößern und auch die nächsten Jahre selbständig im Botanischen Garten zu arbeiten.

Zum Stammpersonal des Botanischen Garten gehört Josef Abenthung, der bereits seit 21 Jahren dort beschäftigt ist. Josef stammt von einem Bauernhof in Oberperfuss, verfügt über einen Traktorführerschein und ist begeistert von landwirtschaftlichen Geräten und Maschinen. So ist es nicht weiter verwunderlich, dass alle maschi-

nellen Arbeiten, sowohl in der elterlichen Landwirtschaft als auch im Botanischen Garten von Josef verrichtet werden. Zu Hause ist es der Traktor und im Botanischen Garten der Bagger.



Josef beherrscht dieses Gerät wie kein anderer Mitarbeiter und bildet somit einen wichtigen Teil der Belegschaft. Zu seinen sonstigen Aufgaben zählt das Rasenmähen sowie die Herstellung der hauseigenen

Pflanzenerde. Ein großer Wunsch für Josef wäre es, wenn der Botanische Garten ergänzend zu den üblichen Rasenmähern einen Rasenmähertraktor anschaffen würde.

Der Botanische Garten in Innsbruck stellt somit nicht nur aufgrund seiner pflanzlichen Artenvielfalt, sondern auch im Bereich der beruflichen Inklusion eine Besonderheit dar. Ein selbstbestimmtes und eigenständiges Leben für Menschen mit Beeinträchtigungen oder Behinderungen sollte unserer Gesellschaft ein großes Anliegen sein und wäre es sehr erfreulich, wenn viele Betriebe diesem positiven Beispiel folgen würden.

Seniorenalltag

von Reinhard Witting



Wie geht es dir?

Diese Frage stellen wir nicht nur derzeit sehr oft. Jetzt meinen wir meist das, was wir sagen. Vorher, wenn wir mit jemanden, den wir länger nicht mehr gesehen hatten, zusammentrafen, war dies oft nur ein Gesprächseinstieg. Öfter erwarteten wir da gar keine ausführliche Antwort. Allerdings konnte es die Formel zu einem weiteren, vertiefenden Gespräch sein. Wäre die Frage: „Was beschäftigt dich gerade“, die bessere?

Viele von uns verwenden beim Zusammentreffen mit Bekannten den Begrüßungssatz: „Wie geht es dir?“ Wollen wir, abgesehen jetzt in der Corona-Zeit damit wirklich immer wissen, was die Frage ausdrückt? Meist meinen wir - wohl oft in Kurzform - das, was wir fragen: „Bist du mit deinem Leben zufrieden, bist du gesund, geht es deinen Lieben gut? Kannst du oder willst du mir etwas davon erzählen?“. Die Beantwortung wird dann davon abhängen, wieviel Zeit man sich dafür gibt, und was das Gegenüber uns genau in dieser Situation zu sagen bereit ist. Gerne heißt es dann: „Prima, alles in Ordnung, könnte nicht besser sein“. Manchmal durchaus auch, wenn man sich nicht gerade so fühlt und man alles andere als gut drauf ist.

In diesem Fall ist diese Frage (und die Antwort) nur eine reine Floskel und bedeutet nicht allzu viel. Wo ist also die Grenze von ehrlichem Fragen und der reinen Gewohnheitsphrase? Nun, ich weiß es auch nicht. Doch wenn wir mit dem Herzen dabei sind und uns die Zeit nehmen, kann es durchaus sein, dass, wenn ein Gespräch mit diesem vielversprechenden Satz beginnt, sich der Andere angesprochen fühlt und darauf eingeht. Neben der zu gebenden Zeit wird es allerdings notwendig sein, spüren zu lassen, eine wahre Antwort zu erwarten. Ich weiß schon, oft wird es mit dem Standardsatz abgetan sein. Durchaus gibt es aber Situationen, in denen das Gegenüber bereit ist, ein tieferes und ausführlicheres Gespräch zu führen und sich mehr oder weniger auf diese Einstiegsfrage hin zu öffnen.

Kürzlich habe ich gelesen, dass es besser wäre zu fragen: „Was beschäftigt dich gerade?“

Ja das leuchtet mir ein. Doch wie kommen wir von der so eingebüten und im Alltag meist gebrauchten Frage „Wie geht es dir“, wirklich los? Sollen wir überhaupt davon loskommen oder müssen wir es, egal auf welche der beiden Fragen, einfach dem Empfinden und Gefühl des Gesprächspartners überlassen, wie die Antwort dazu ausfällt. Jedenfalls sollten wir bei beiden Varianten so viel Zeit einplanen, dass eine etwas ausführlichere Beantwortung der Frage überhaupt möglich ist.

Beim Nachdenken zu diesem Thema habe ich überlegt, wie geht es mir selbst dabei, wenn ich gewohnheitsmäßig mit: „Wie geht es dir“ begrüßt werde? Wem öffne ich mich in welcher Situation und wann? Ehrlich gesagt, es freut mich grundsätzlich mit jemanden ins Gespräch zu kommen. Dass diese Frage oft an den Anfang gestellt wird, scheint mir in Ordnung. Gerne erzähle ich dann abhängig von Zeit und Raum so viel wie mir gerade zumute ist oder dem Gesprächspartner zumutbar scheint.

Gerade nach dieser Einstiegsfrage ergaben sich dann öfter gute und ernste Gespräche, die noch lange und nachhaltig gewirkt haben. Natürlich verwende auch ich gewohnheitsbedingt diese übliche Einstiegs- und Begrüßungsfrage, ohne immer eine tief schürfende Antwort zu erwarten. Eines weiß ich jedoch mit Sicherheit, wenn wir uns genug Zeit geben, also nicht nur zwischen Tür und Angel, es eher zu einem über Oberflächlichkeiten hinausgehenden Gespräch kommt.

„Meinen wir es so wie wir es sagen, oder erwarten wir uns nicht wirklich eine Antwort darauf?“

Wenn man auf die Frage eingeht, dreht sich die Antwort, besonders in meiner Altersklasse, häufig um gesundheitliche Aspekte. Denn wer hat dann nicht schon davon zu erzählen, wie es seiner Hüfte, dem Knie, Kreuz, Herz, Magen, den Augen, Ohren oder der Prostata geht. Natürlich kann dies wieder ein Einstieg zu einem guten Gespräch sein. Der genaue Austausch darüber wird allerdings nicht unbedingt für jeden in jeder Situation gewollt und angenehm sein. Da empfiehlt es sich dann wohl, das Thema zu wechseln und über anderes zu sprechen. Etwa über gemeinsam Erlebtes, die Familie, den Sport, das Alltagsgeschehen, oft dankbar: die Tagespolitik, oder – noch dankbarer – die Enkelkinder.

Derzeit ist natürlich immer noch ein beherrschendes Thema, jenes um die Viruserkrankung Covid-19 verständlich, betrifft es uns doch alle in irgendeiner Weise. Wenn man dann gar die Bilder aus der Lombardie vor Augen hat, ist man besonders betroffen. Glücklicherweise hat sich die Situation hierzulande dank der Besonnenheit der Verantwortungsträger und der Disziplin des Großteils der Bevölkerung nicht in solcher Dimension entwickelt.

Somit können wir in Zukunft den Begrüßungssatz: „Wie geht es dir?“ hoffentlich wieder so auslegen, wie wir ihn vorher immer gebraucht haben. Etwa: „Es interessiert mich wirklich“; oder „Ich will es gar nicht so genau wissen“. Vielleicht auch: „Wenn du dir Zeit nimmst, rede ich gerne mit dir darüber!“

Mit einem ehrlichen: „Wie geht es DIR?“ und „Was beschäftigt DICH gerade?“ wünsche ich weiterhin Gesundheit und eine gute Zeit.

† ehem. Ortsvertrauensmann - Josef Aßmair



Am 30. Mai 2020 verstarb der ehemalige Ortsvertrauensmann von Virgen Herr Josef Aßmair im Alter von 84 Jahren.

Als langjähriges Mitglied des Tiroler Land- und Forstarbeiterbundes war Josef als Ortsvertrauensmann von 01.02.1972 bis 01.01.2013 in der Ortsgruppe Virgen tätig.

Der Tiroler Land- und Forstarbeiterbund und die Landarbeiterkammer Tirol bedanken sich auf diesem Wege für seinen Einsatz und werden ihm ein ehrendes Andenken bewahren.



LAK Kammerpräsident und Landesobmann des TLFAB

Andreas Gleirscher

Mobil: 0664/839 89 10

E-Mail: andreas.gleirscher@lkv-tirol.at



LAK Kammerdirektor und Landessekretär des TLFAB

Dr. Günter Mösl

Tel.: 05 92 92/ DW 3001

Mobil: 0664/632 80 90

E-Mail: guenter.moesl@lk-tirol.at



Tiroler Land und Forstarbeiterbund

Margit Unsinn

Tel.: 05 92 92/ DW 3010

E-Mail: tlfab@lk-tirol.at

Sekretariat, Mitgliederverwaltung



Landarbeiterkammer Tirol

Elisabeth Fitsch

Tel.: 05 92 92/ DW 3000

E-Mail: lak@lk-tirol.at

Sekretariat, Homepagebetreuung, Gestaltung Mitteilungsblatt



Rechtsabteilung

Mag. Johannes Schwaighofer Tel.: 05 92 92/ DW 3002

Mobil: 0660/ 347 76 46

E-Mail: johannes.schwaighofer@lk-tirol.at

Beratung und Information in arbeits-, sozial- und steuerrechtlichen Angelegenheiten, Vertretung beim Arbeits- und Sozialgericht, Kollektivverträge



Förderungsabteilung

Andrea Hauser, BEd.

Tel.: 05 92 92/ DW 3003

E-Mail: andrea.hauser@lk-tirol.at

Mobil: 0664/ 6025 98 3003

Beratung und Information im Bereich Förderung



Sachbearbeiterin

Katharina Zauscher

Tel.: 05 92 92/ DW 3004

E-Mail: katharina.zauscher@lk-tirol.at

Land- und Forstarbeiterhilfswerk, Abwicklung Landarbeiterkammer-Ehrungen



Abteilung für Rechnungswesen

Brigitte Redolfi

Tel.: 05 92 92/ DW 3005

E-Mail: brigitte.redolfi@lk-tirol.at

Buchhaltung, Förderungsabteilung

Unsere nächste Ausgabe des Mitteilungsblattes „Der Landarbeiter“ erscheint voraussichtlich Anfang Oktober 2020!

Impressum

Herausgeber und Medieninhaber (Verleger): Tiroler Land- und Forstarbeiterbund
Brixner Straße 1, 6020 Innsbruck

Medienunternehmen: Tiroler Land- und Forstarbeiterbund
Brixner Straße 1, 6020 Innsbruck

Redaktion: Brixner Straße 1, 6020 Innsbruck, Tel. (+43) 05 92 92 3010
Fax: (+43) 05 92 92 3099, E-Mail: tlfab@lk-tirol.at

Herstellung und Druck: Egger Druck GmbH,
Palmersbachweg 2, 6460 Imst

Fotos: Alle Bilder ohne Vermerk stammen aus dem Bildarchiv der LAK Tirol

P.b.b. Österreichische Post AG I MZ I 02Z030216M
TLFAB I 6020 Innsbruck I Brixner Straße 1

